



Generalsekretariat / Segreteria Generale
Verwaltungsorgane / Organi istituzionali

Datum/Data 11.06.2020

T +39 0472 062020
F + 39 0472 062022
info@brixen.it

An die
Initiativgruppe für einen Offenen
Hofburggarten
Hans Heiss
Kachleraustraße, 1
39042 BRIXEN (BZ)
openspacebx@mailbox.org

Stellungnahme des Stadtrates zum Einspruch der Initiativgruppe für einen offenen Hofburggarten gegen die Stadtratsbeschlüsse Nr. 171 und Nr. 172 vom 13.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihren Einspruch vom 21.05.2020 und teilen Ihnen mit, dass gemäß Art. 2 der Verordnung betreffend die Einsprüche gegen Beschlüsse „*jeder Einspruch nur einen einzigen Beschluss betreffen kann*“. Laut Art. 3, Abs. 5 „*zieht die Verletzung der Bestimmungen dieses und des vorangehenden Artikels die Unzulässigkeit des Einspruchs und die anschließende Archivierung nach sich.*“

Gemäß den obigen Bestimmungen ist Ihr Einspruch unzulässig und wäre zu archivieren.

Trotzdem hat der Stadtrat in der Sitzung vom 10.06.2020 den obigen Einspruch behandelt und folgende Stellungnahme abgegeben:

Einwand gegen den Stadtratsbeschluss Nr. 171/2020 (Genehmigung des Vertrages mit der Diözese Bozen-Brixen zur Bestellung des Rechtes für den Fruchtgenuss des Hofburggartens):

ad I.a:

der Vertragsentwurf bildet wesentlichen Bestandteil des Stadtratsbeschlusses, auch wenn er nicht materiell beigefügt ist, und wurde gemeinsam mit dem Text des Beschlusses genehmigt. Im Stadtratsbeschluss wird ausdrücklich auf den Vertragsentwurf Bezug genommen.

Gemäß Artikel 192 des TUEL, GvD 267/2000, muss dem Abschluss von Verträgen eine genaue Entscheidung der für das Verwaltungsverfahren verantwortlichen Person vorausgehen, aus der Folgendes hervorgeht:

- a) der Zweck, den der Vertrag verfolgen soll;
- b) der Gegenstand des Vertrags, seine Form und die als wesentlich erachteten Klauseln;
- c) die Methoden der Wahl des Auftragnehmers, die nach den geltenden Bestimmungen für Verträge der öffentlichen Verwaltung zulässig sind, sowie die Gründe dafür.

Gemäß Artikel 6, Absatz 12, LG 17/1993 „muss der Abschluss von Verträgen in den wesentlichen Teilen autorisiert werden“.

ad I.b

Die Gegenleistung für das Fruchtgenussrecht ist naturgemäß höher als eine Miete, da es sich um ein dingliches Recht und nicht um ein persönliches Recht handelt und viel größere Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten als die Miete bietet (*der Fruchtgenuss ist ein geringeres dingliches Recht, das in den Artikeln 978 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist und aus dem Recht einer Person (Fruchtnießer) besteht, in den Genuss eines einer anderen Person gehörenden Vermögensgegenstands (bloßer Eigentümer) zu kommen und die Vorteile zu erlangen, jedoch mit der Verpflichtung, dessen wirtschaftliche Nutzung zu respektieren. Es handelt sich um ein dingliches Recht auf den Genuss eines Gutes, welches Eigentum eines anderen Subjekt ist, mit einem sehr weitreichenden Inhalt: die Fähigkeiten des Fruchtnießers haben in der Tat eine Ausdehnung, die, auch ohne sie zu erreichen, in etwa der Fähigkeit entspricht, die Dinge zu genießen, die dem Eigentümer zustehen, dem das nackte Eigentum bleibt*).

Die mit der Diözese vereinbarte Gegenleistung für den Fruchtgenuss des Hofburggartens liegt weit unter den Berechnungstabellen und ist daher für die Gemeinde und die örtliche Gemeinschaft vorteilhaft.

Einwand gegen den Stadtratsbeschluss Nr.172/2020 (Öffentliche Nutzung des Hofburggartens-Auftrag an das Büro André Heller GmbH).

ad II.a

Stadtrat Thomas Schraffl hat kein Amt im Zusammenhang mit der Verwaltung des Diözesanmuseums und des Hofburggartens inne. Die Verpflichtung zur Stimmenthaltung gemäß Artikel 65, Absatz 1, des Regionalgesetzes vom 03.05.2018, Nr.2 (Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino -Südtirol) besteht nur in diesen Fällen: *"Die Mitglieder von Kollegialorganen der Gemeinde dürfen an der Beschlussfassung betreffend private Körperschaften, Vereine, Beiräte, Gesellschaften oder Unternehmen, die ihrer Verwaltung oder Aufsicht unterworfen sind oder ihnen unterstehen oder für die sie tätig sind, nicht teilnehmen. Das gleiche Verbot gilt auch im Falle von Beschlüssen über unmittelbare und gegenwärtige Interessen des Betroffenen, des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des de facto Partners, der die meldeamtliche Erklärung laut Artikel 4 und laut Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 223 vom 30. Mai 1989 abgegeben hat, oder der Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad. Das Verbot bedeutet auch die Verpflichtung, sich während der Behandlung besagter Angelegenheiten vom Sitzungssaal zu entfernen"*.

Hinsichtlich der Genehmigung des Vertragsentwurfs wird auf Punkt I.a. oben verwiesen.

ad II.b

Das "Heller-Projekt", wie es im Exposé zusammengefasst ist, wurde der Öffentlichkeit und Interessengruppen in verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen in der Stadt und in den Fraktionen vorgestellt und erläutert und auch durch die Presse illustriert. Der Inhalt des "Heller-Projekts", wie im Exposé zusammengefasst, war daher den Mitgliedern des Stadtrats gut bekannt und geht aus den

Anhängen des mit dem Beschluss genehmigten Vertragsentwurfs hervor. Das "Heller-Projekt", wie im Exposé zusammengefasst, wurde auch von den zuständigen Verwaltungsorganen und Ämtern der Provinz positiv bewertet, die den Beitrag für die Realisierung des Projekts bewilligt und bereits teilweise ausbezahlt haben.

Die Umsetzung des Projekts wird im Hinblick auf die allgemeinen Interessen der lokalen Gemeinschaft positiv bewertet. Die Stadtverwaltung handelt in Übereinstimmung mit dem in Artikel 1, Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 03.05.2018, Nr.2 (Kodex der örtlichen Körperschaften) dargelegten Prinzip, das vorsieht, dass die Gemeinde als autonome Körperschaft die örtliche Gemeinschaft vertritt, nimmt deren Interesse wahr und fordert ihre Entwicklung, einschließlich der wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Entwicklung. Angesichts der übergemeindlichen Bedeutung und der Tatsache, dass der Garten eine museale Einheit mit der Hofburg bildet und eine enge Kooperation zwischen den beiden Einrichtungen angestrebt wird, hat die Provinz Bozen einen Beitrag von 80 % der förderfähigen Ausgaben garantiert, was sich, auch im Hinblick auf die erwarteten positiven Auswirkungen für die örtliche Gemeinschaft, auf den Gemeindehaushalt nur begrenzt auswirkt. Nach der Fertigstellung wird die Verwaltung der Struktur von einem geeigneten Rechtssubjekt übernommen und erfolgt im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Kosten im Verhältnis zu den Einnahmen, wobei nicht gerechtfertigte Kosten zu Lasten der öffentlichen Hand und der örtlichen Gemeinschaft vermieden werden.

Aus den obigen Gründen wird der Einspruch der Initiativgruppe für einen offenen Hofburggarten abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

DER BÜRGERMEISTER

Peter Brunner

(digital unterschrieben)